

BE_ZIVILSTRAF BK 2023 395 vom 25. April 2023

BE Obergericht, 2023-04-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2023_395

FR: BE_ZIVILSTRAF BK 2023 395 du 25 avril 2023

IT: BE_ZIVILSTRAF BK 2023 395 del 25 aprile 2023

Regeste

Haftentlassungsgesuch | ZMG Haft (393-c)

Erwägungen

E. 1

Die Kantonale Staatsanwaltschaft für Besondere Aufgaben (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) führt gegen den Beschuldigten A. _____ (nachfolgend: Beschwerdeführer/Beschuldigter) ein Strafverfahren wegen qualifizierter Widerhandlungen gegen das Bundesgesetz über die Betäubungsmittel (BemtG; SR 812.121). Am 25. Februar 2023 ordnete das Kantonale Zwangsmassnahmengericht (nachfolgend: Zwangsmassnahmengericht/Vorinstanz) Untersuchungshaft für eine Dauer von zwei Monaten, d.h. bis am 22. April 2023 an. Mit Entscheid vom 25. April 2023 verlängerte es die Untersuchungshaft um drei Monate bis am 21. Juli 2023. Am 27. Juli 2023 verlängerte es die Untersuchungshaft um weitere drei Monate und somit bis am 22. Oktober 2023. Am 25. August 2023 stellte der Beschwerdeführer, damals amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt D. _____, persönlich bei der Staatsanwaltschaft ein Haftentlassungsgesuch. Das Zwangsmassnahmengericht wies das Haftentlassungsgesuch auf Antrag der Staatsanwaltschaft mit Entscheid vom 8. September 2023 ab. Am 21. September 2023 erhob der Beschwerdeführer gegen den Entscheid des Zwangsmassnahmengerichts Beschwerde bei der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Bern (nachfolgend: Beschwerdekammer) und stellte folgende Anträge:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.